

24/1999 • Amtsblatt der Freien Universität Berlin • 4. 10. 1999

INHALTSÜBERSICHT

Bekanntmachungen

1. Studienordnung für das Zusatzstudium
"Transatlantic Masters" – Master in Transatlantic Studies – Seite 2
2. Prüfungsordnung für das Zusatzstudium
"Transatlantic Masters" – Master in Transatlantic Studies – Seite 5

Herausgeber: Der Präsident der Freien Universität Berlin, Kaiserswerther Straße 16-18, 14195 Berlin

Redaktion: Zentrale Universitätsverwaltung, K 2, Telefon 838 73 211, Telefax 838 73 217

Druck: **Zentrale Universitäts-Druckerei**, Kelchstraße 31, 12169 Berlin

Auflage: 700 ISSN: 0723-047

Der Versand erfolgt über eine Adreßdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird (§ 10 Berliner Datenschutzgesetz)

FACHBEREICH POLITIK- UND SOZIALWISSENSCHAFTEN

Studienordnung für das Zusatzstudium "Transatlantic Masters" – Master in Transatlantic Studies –

Bearbeiter: Dr. Ingo Peters,
FB Politik- und Sozialwissenschaften,
Tel.: 838 55 30

Aufgrund von § 74 Abs. 4 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 05. Oktober 1995 (GVBl. S. 727), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. Oktober 1998 (GVBl. S. 314), hat die Gemeinsame Kommission für das Zusatzstudium "Masters in Transatlantic Studies" des Fachbereichs Politische Wissenschaft der Freien Universität Berlin und der Philosophischen Fakultät III der Humboldt-Universität zu Berlin am 8. Dez. 1998 folgende Studienordnung für das Zusatzstudium "Transatlantic Masters" erlassen.*)

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Aufbau des Zusatzstudiums
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 4 Studienziele
- § 5 Gliederung des Lehrangebots und studienbegleitende Prüfungsleistungen
- § 6 Kernmodul
- § 7 Das Nationale Modul
- § 8 Das Spezielle Modul
- § 9 Durchführung der Studienordnung
- § 10 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Das Zusatzstudium wird gemeinsam von der Humboldt-Universität zu Berlin, der Freien Universität Berlin, der University of Bath, der Università degli Studi di Siena, der Universidad Carlos III de Madrid, der Université Sorbonne Nouvelle - Paris III, der University of North Carolina, Chapel Hill, der University of Washington Seattle und der Duke University, Durham als Studiengang angeboten. Weitere Universitäten können - mit Zustimmung aller beteiligten Hochschulen - zu einem späteren Zeitpunkt hinzutreten. In Berlin wird das Zusatzstudium von der Freien Universität Berlin und der Humboldt-Universität zu Berlin durch eine Gemeinsame Kommission getragen.

§ 2 Aufbau des Zusatzstudiums

(1) Das Zusatzstudium hat eine zeitliche Dauer von 12 Monaten und ist auf der Grundlage von Modulen aufgebaut.

1. Quartal = Kernmodul
2. Quartal = Nationales Modul
3. Quartal = Spezielles Modul
4. Quartal = Prüfungsmodul

*) Diese Studienordnung wurde am 26. Juli 1999 der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur angezeigt. Die Geltung der Ordnung ist bis zum 30. September 2000 befristet.

(2) Die Studierenden absolvieren das Zusatzstudium mindestens an zwei, maximal an drei Universitäten unterschiedlicher Länder.

(3) Das Zusatzstudium ist nach dem Bausteinprinzip aufgebaut. Im ersten Quartal nehmen alle Studierenden gemeinsam an der University of North Carolina an dem Kernmodul teil, an dem sowohl Fachvertreterinnen und Fachvertreter der beteiligten Universitäten als auch externe Expertinnen und Experten mitwirken. In den beiden folgenden Quartalen verteilen sich die Studierenden gleichmäßig auf die beteiligten Universitäten, wobei mindestens ein Ortswechsel obligatorisch ist.

(4) Im zweiten Quartal wird an allen beteiligten Universitäten ein sogenanntes "Nationales Modul" angeboten, das sich insbesondere der Frage widmet, in welcher Weise sich die spezifische nationale Erfahrung zur übergreifenden europäischen und transatlantischen Erfahrung verhält und sich in sie einordnet.

Die Studierenden müssen das "Nationale Modul" in einem anderen als ihrem Herkunftsland absolvieren.

(5) Im dritten Quartal bieten alle beteiligten Hochschulen ein "Spezielles Modul" zu Themen an, die für die europäische Integration oder die transatlantischen Beziehungen von zentraler Bedeutung sind.

(6) Die Themenstellung der Abschlußprüfung, die aus einer schriftlichen Abschlußarbeit besteht, soll aus dem jeweils gewählten "Speziellen Modul" hervorgehen.

(7) Die Philosophische Fakultät III, Institut für Sozialwissenschaften der Humboldt-Universität zu Berlin und der Fachbereich für Politische Wissenschaft der Freien Universität Berlin führen das "Nationale Modul" und das "Spezielle Modul" gemeinsam durch.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) Zulassungsvoraussetzung ist:

- entweder ein mindestens vierjähriges abgeschlossenes Hochschulstudium mit einem geistes- oder sozialwissenschaftlichen Fach
- oder ein mindestens dreijähriges abgeschlossenes Hochschulstudium mit einem geistes- oder sozialwissenschaftlichen Fach mit einem anschließenden mindestens einjährigen studienrelevanten Auslandspraktikum bzw. einer mindestens einjährigen studienrelevanten Berufstätigkeit im Ausland.

(2) Bei Bewerberinnen und Bewerbern mit Deutsch, Französisch, Italienisch oder Spanisch als Muttersprache: sehr gute Englischkenntnisse und gute Kenntnisse in einer weiteren europäischen Fremdsprache; bei Bewerberinnen und Bewerbern mit Englisch als Muttersprache: sehr gute Kenntnisse und gute Kenntnisse in einer weiteren europäischen Fremdsprache; bei allen anderen Bewerberinnen und Bewerbern: sehr gute Kenntnisse in Englisch und in Deutsch, Französisch, Italienisch oder Spanisch. Bewerberinnen und Bewerber, die nicht über die geforderten Sprachkenntnisse verfügen, können unter Bedingungen zugelassen werden, wenn sie aufgrund ihres übrigen Qualifikationsprofils für das Zusatzstudium geeignet sind.

(3) Die Studierenden des Zusatzstudiums werden für das erste Quartal an der Universität immatrikuliert, die das Kernmodul durchführt. Studierende, die das zweite Quartal in Berlin verbringen, werden für diesen Zeitraum auf Antrag an der Humboldt-Universität zu Berlin oder an der Freien Universität Berlin immatrikuliert. Studierende, die das dritte Quartal in Berlin verbringen, werden für dieses und das

vierte Quartal an der Humboldt-Universität zu Berlin immatrikuliert, wenn sie von einer oder einem Prüfungsberechtigten der Humboldt-Universität zu Berlin betreut werden, sie werden für das dritte und vierte Quartal an der Freien Universität Berlin immatrikuliert, wenn Sie von einem oder einer Prüfungsberechtigten der Freien Universität Berlin betreut werden;

(4) Die Studienplätze des Zusatzstudiums werden jeweils im Oktober des dem Studienbeginn vorangehenden Jahres ausgeschrieben. Bewerbungen um Zulassung zum Zusatzstudium sind bis zum 31. Dezember des betreffenden Jahres (Poststempel) an die Beauftragte oder den Beauftragten für das Zusatzstudium an der Universität zu richten, die das Kernmodul durchführt. Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber wird gemeinsam von den Beauftragten für das Zusatzstudium an den beteiligten Hochschulen vorgenommen. Die Bewerberinnen und Bewerber werden bis zum 31. Mai über den Erfolg ihrer Bewerbung informiert.

§ 4 Studienziele

Studienziele sind:

- Vermittlung eines Einblicks in die sich verändernden Muster nationaler und internationaler politischer Kultur in den beteiligten Staaten der Europäischen Union und den USA,
- Befähigung zu interdisziplinärer wissenschaftlicher Arbeit im Bereich der Geistes- und Sozialwissenschaften,
- Befähigung zu interkultureller Kommunikation, Zusammenarbeit und Mobilität im europäischen und transatlantischen Rahmen,
- Integration in das Alltagsleben und insbesondere in das akademische Leben in anderen europäischen Ländern bzw. den USA,
- Vorbereitung auf eine vertiefte wissenschaftliche Arbeit im Bereich europäischer und transatlantischer Studien oder auf eine berufliche Tätigkeit in den verschiedensten Bereichen in Politik, Wirtschaft, Verwaltung und Medien im europäischen Rahmen.

§ 5 Gliederung des Lehrangebots und studienbegleitende Prüfungsleistungen

(1) Zur Erreichung der Studienziele wird das Lehrangebot wie folgt gegliedert:

- 1. Quartal: Kernmodul (§ 6)
- 2. Quartal: Nationales Modul (§ 7)
- 3. Quartal: Spezielles Modul (§ 8)

(2) Voraussetzung für die Zulassung zu den Lehrveranstaltungen des jeweils nächstfolgenden Quartals ist, daß die jeweils geforderten Leistungen mindestens mit einer Note bewertet worden sind, die der Note "pass" gemäß § 5 Abs. 3 Prüfungsordnung entspricht. Wird eine studienbegleitende Prüfungsleistung nicht mindestens mit der Note „pass“ bewertet, ist die Fortsetzung des Studiums nur möglich, wenn die geforderte Prüfungsleistung innerhalb eines Monats nachgeliefert wird. Wird ein studienbegleitende Prüfungsleistung auch in der Wiederholung nicht bestanden, ist eine Fortsetzung des Studiums nicht möglich. Dies ist auch dann der Fall, wenn die studienbegleitenden Prüfungsleistungen zweier Quartale im ersten Versuch nicht bestanden werden. Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden jeweils von zwei Prüfungsberechtigten bewertet.

(3) Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind jeweils bis zu einem bestimmten Datum zu erbringen. Die Daten werden den Studierenden des Zusatzstudiums zu Beginn des Studiums schriftlich mitgeteilt. Wird ein Leistungsnachweis nicht fristgemäß erbracht, gilt er als nicht bestanden. Eine Fristverlängerung wird nur bei Vorlage eines ärztlichen Attestes oder im Falle anderer nicht von den Studierenden zu vertretenden Umständen von der oder vom Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses gewährt.

(4) Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden gemäß § 5 Abs. 3 und 4 Prüfungsordnung bewertet.

(5) Studienbegleitende Prüfungsleistungen werden für die in § 6 Abs. 4 und 5, § 7 Abs. 6 und § 8 Abs. 4 der Studienordnung genannten, in den ersten drei Quartalen des Studiengangs zu erbringenden schriftlichen Prüfungsleistungen erteilt.

§ 6 Kernmodul

(1) Das Kernmodul dauert 10 Wochen.

(2) Das Kernmodul ist in folgende Problemfelder gegliedert:

- a) vergleichende Aspekte politischer Kultur in Europa und den USA,
- b) staatliche Politiken in Europa und den USA,
- c) der amerikanische Süden.

(3) In der Regel wird montags bis freitags vormittags eine Vorlesung gehalten. Nachmittags nehmen die Studierenden an einem Seminar teil; das Seminar wird in parallelen Gruppen durchgeführt. Darüber hinaus werden Arbeitsgruppen zu fünf Aspekten des Problemfelds "Muster kollektiver Identität" gebildet, die sich einmal wöchentlich treffen.

(4) Von den Studierenden sind im Rahmen des Kernmoduls folgende Leistungsnachweise zu erbringen:

- zwei Essays (Thesepapiere) über zwei ausgewählte Themen aus den Problemfeldern nach Abs. 2,
- ein gemeinsam mit den anderen Mitgliedern der betreffenden Arbeitsgruppe (vgl. Abs. 3) zu erstellender Bericht,
- ein Essay im Umfang von etwa 4000 Wörtern zu einem vorgegebenen Thema, der bis zum 20. Dezember einzureichen und mindestens von zwei Prüfungsberechtigten zu beurteilen ist.

§ 7 Das Nationale Modul

(1) Jede der beteiligten Universitäten bietet im 2. Quartal ein Nationales Modul an; in Berlin wird das Nationale Modul von der Philosophischen Fakultät III der Humboldt-Universität zu Berlin und vom Fachbereich für Politische Wissenschaft der Freien Universität Berlin gemeinsam durchgeführt.

(2) Im Rahmen der Nationalen Module werden einige thematische Schwerpunkte des Kernbausteins exemplifiziert und vertieft, wobei die spezifische Erfahrung und Situation des jeweiligen Landes in den Mittelpunkt gerückt wird.

(3) Die speziellen Lehr- und Arbeitsformen richten sich nach den örtlichen Gegebenheiten.

(4) Die Studierenden, die das Nationale Modul in Berlin absolvieren, nehmen in den ersten 6 Wochen an zwei Seminaren zu je 2 Stunden pro Woche teil. Die zweiten 6 Wochen dienen der Vertiefung des in den Seminaren erarbeiteten Stoffs und der Anfertigung der schriftlichen Arbeit.

Während dieses Quartals werden die Studierenden durch eine Mentorin oder einen Mentor akademisch betreut.

§ 8 Das Spezielle Modul

(1) Im dritten Quartal bieten die beteiligten Universitäten ein Spezielles Modul in Form von Veranstaltungen zu zentralen Fragestellungen der europäischen Integration an.

(2) Die speziellen Lehr- und Arbeitsformen richten sich nach den örtlichen Gegebenheiten.

(3) Die Studierenden werden im Rahmen des Speziellen Moduls an der jeweiligen Universität von einer oder einem Prüfungsberechtigten betreut.

(4) Die Studierenden, die das Spezielle Modul in Berlin absolvieren, nehmen an zwei forschungsorientierten Lehrveranstaltungen von je 2 SWS teil. Sie fertigen eine schriftliche

Arbeit im Umfang von ca. 5000 Wörtern an, die u. a. der Vorbereitung auf die schriftliche Abschlußarbeit, die im 4. Quartal anzufertigen ist, dient.

§ 9 Durchführung der Studienordnung

Für die akademische Betreuung der Studierenden sind die von der Gemeinsamen Kommission hiermit beauftragten Mitglieder des Instituts für Sozialwissenschaften der Humboldt-Universität zu Berlin und des Fachbereichs für Politische Wissenschaft der Freien Universität Berlin zuständig.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin und der Freien Universität Berlin in Kraft.

FACHBEREICH POLITIK- UND SOZIALWISSENSCHAFTEN

Prüfungsordnung für das Zusatzstudium "Transatlantic Masters" – Master in Transatlantic Studies –

Bearbeiter: Dr. Ingo Peters,
FB Politik- und Sozialwissenschaften,
Tel.: 838 55 30

Aufgrund von § 74 Abs. 4 des Berliner Hochschulgesetzes (BerLHG) in der Fassung vom 05. Oktober 1995 (GVBl. S. 727), zuletzt geändert das Gesetz vom 26. Oktober 1998 (GVBl. S. 314), hat die Gemeinsame Kommission für das Zusatzstudium "Masters in Transatlantic Studies" des Fachbereichs Politische Wissenschaft der Freien Universität Berlin und der Philosophischen Fakultät III der Humboldt-Universität zu Berlin am 8. Dez. 1998 folgende Prüfungsordnung für das Zusatzstudium "Transatlantic Masters" erlassen.*)

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit
- § 3 Meldung und Zulassung zur Abschußarbeit
- § 4 Prüfungsausschuß
- § 5 Studienbegleitende Prüfungsleistungen
- § 6 Ort und Zeit der Prüfung
- § 7 Zweck der Prüfung
- § 8 Art und Umfang der Prüfung
- § 9 Bewertung der Abschußarbeit
- § 10 Feststellung des Prüfungsergebnisses
- § 11 Versäumnis, Täuschung
- § 12 Wiederholung
- § 13 Ungültigkeit der Prüfung
- § 14 Schlußbestimmung

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Prüfungsordnung regelt die Prüfung des Zusatzstudiums "Transatlantic Masters", soweit die Philosophische Fakultät III, Institut für Sozialwissenschaften der Humboldt-Universität zu Berlin und der Fachbereich für Politische Wissenschaft der Freien Universität Berlin betroffen sind.

§ 2 Regelstudienzeit

Das Zusatzstudium hat eine zeitliche Dauer von 12 Monaten und ist auf der Grundlage von Modulen aufgebaut.

- 1. Quartal = Kernmodul
- 2. Quartal = Nationales Modul
- 3. Quartal = Spezielles Modul
- 4. Quartal = Prüfungsmodul

*) Diese Prüfungsordnung wurde am 10. August 1999 von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur bestätigt. Die Geltung der Ordnung ist bis zum 30. September 2000 befristet.

§ 3

Meldung und Zulassung zur Abschußarbeit

(1) Diejenigen Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Zusatzstudiums, die für das 3. Quartal an der an der Humboldt-Universität zu Berlin oder an der Freien Universität Berlin immatrikuliert worden sind, melden sich zur Abschußarbeit beim Prüfungsausschuß. Das Anmeldeverfahren ist am Ende des 3. Quartals schriftlich durchzuführen.

(2) Für die Meldung zur Abschußarbeit sind folgende Unterlagen einzureichen:

1. Immatrikulationsnachweis für das Zusatzstudium an der Humboldt-Universität zu Berlin bzw. an der Freien Universität Berlin,
2. Nachweis über den erfolgten Abschluß eines Hochschulstudiums in einem geistes- oder sozialwissenschaftlichen Fach,
3. Studienbegleitende Leistungsnachweise aus den drei ersten Quartalen des Zusatzstudiums gemäß § 5 der Studienordnung, im einzelnen:
 - Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme am Kernmodul gemäß § 6 Abs. 4 und 5 der Studienordnung,
 - Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem "Nationalen Modul" gemäß § 7 der Studienordnung,
 - Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an dem von der Philosophischen Fakultät III, Institut für Sozialwissenschaften der Humboldt-Universität zu Berlin und vom Fachbereich für Politische Wissenschaft der Freien Universität Berlin gemeinsam durchgeführten Speziellen Modul gemäß § 8 der Studienordnung, die schriftliche Bestätigung einer oder eines Prüfungsberechtigten der Humboldt-Universität zu Berlin oder der Freien Universität Berlin, daß sie oder er die Hausarbeit betreuen wird.

(3) Der Prüfungsausschuß prüft die eingereichten Unterlagen und entscheidet über die Zulassung zur Abschußarbeit.

(4) Weist eine Studentin oder ein Student nach, daß sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuß auf schriftlichen Antrag in Absprache mit der Studentin oder dem Studenten und der Prüferin oder dem Prüfer Maßnahmen fest, wie gleichwertige Prüfungsleistungen und Studienleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

§ 4

Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation und die Durchführung der Prüfung für den "Master in Transatlantic Studies" im Studiengang "Transatlantic Masters" ist der Prüfungsausschuß zuständig.

(2) Die Gemeinsame Kommission gemäß § 1 der "Studienordnung für das Zusatzstudium 'Transatlantic Masters'" bestellt die Mitglieder des Prüfungsausschusses für die Dauer von zwei Jahren. Mitglieder des Prüfungsausschusses sind eine Professorin oder ein Professor der Humboldt-Universität zu Berlin, eine Professorin oder ein Professor der Freien Universität Berlin, eine akademische Mitarbeiterin oder ein akademischer Mitarbeiter aus der Gemeinsamen Kommission, die an der Durchführung des Zusatzstudiums beteiligt sind, sowie ein Teilnehmer oder eine Teilnehmerin des Zusatzstudiums. Es ist für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses eine Vertreterin oder ein Vertreter zu bestellen.

(3) Die Gemeinsame Kommission bestellt aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende dürfen nicht derselben Universität angehören.

(4) Der Prüfungsausschuß bestellt als Prüferinnen oder Prüfer Professorinnen oder Professoren und habilitierte akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter. Prüfungsberechtigte der an dem Studiengang beteiligten ausländischen Hochschulen können als Prüferinnen und Prüfer bestellt werden, sofern sie an ihrer jeweiligen Hochschule als Prüfungsberechtigte für diesen Studiengang gelten und den Bestimmungen von § 32 Abs.3 BerlHG genügen. Davon abweichende Prüfungsbestellungen richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 5

Studienbegleitende Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen werden für die in § 6 Abs. 4 und 5, § 7 Abs. 6 und § 8 Abs. 4 der Studienordnung genannten, in den ersten drei Quartalen des Studiengangs zu erbringenden schriftlichen Prüfungsleistungen erteilt. Sie bestehen

- im Rahmen des Kernmoduls aus zwei Essays (Thesenpapiere) über zwei ausgewählte Themen nach § 6 Abs. 2 der Studienordnung sowie einem weiteren Essay im Umfang von etwa 4000 Wörtern zu einem vorgegebenen Thema (§ 6 Abs. 4 der Studienordnung); Die beiden Essays (Thesenpapiere) über zwei ausgewählte Themen aus den Problemfeldern nach Abs. 2 und der Essay im Umfang von etwa 4000 Wörtern werden benotet. Aus den Einzelnoten wird für das Kernmodul eine Gesamtnote gebildet, wobei die beiden Essays gemäß § 6 Abs. 4, 1. Spiegelstrich Studienordnung mit je 25 %, der Essay gemäß § 6 Abs. 4, 3. Spiegelstrich Studienordnung mit 50 % in die Gesamtnote eingehen.
- aus zwei im Rahmen des Nationalen Moduls und des Speziellen Moduls anzufertigenden schriftlichen Hausarbeiten im Umfang von jeweils ca. 5000 Wörtern (§ 7 Abs. 6 und § 8 Abs. 4 der Studienordnung).

(2) Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden an den beteiligten Hochschulen jeweils mit einer fünfstufigen Notenskala bewertet, deren schlechteste Note einen erfolgreichen Teilnahmenachweis gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3 ausschließt.

(3) Für die einzelnen Prüfungsleistungen gilt folgende Bewertungsskala:

- A = excellent,
- B = good,
- C = fair,
- D = pass,
- E = fail.

(4) Für die von einer anderen an dem Studiengang beteiligten Universitäten durchgeführten Nationalen Module gelten die jeweils vorgesehenen Prädikatsbezeichnungen.

§ 6

Ort und Zeit der Prüfungsleistungen

(1) Das Prüfungsverfahren beginnt mit der Zulassung zum Kernmodul (§ 6 Studienordnung).

(2) Die Prüfung wird mit der Feststellung des Ergebnisses der gesamten Prüfung durch den Prüfungsausschuß gemäß § 10 abgeschlossen.

(3) Durch den Prüfungsausschuß wird sichergestellt, daß bei Nichtbestehen die Prüfung innerhalb von drei Monaten wiederholt werden kann.

§ 7

Zweck der Prüfung

In der Prüfung sollen Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Zusatzstudiengang nachweisen, daß sie die in § 4 der Studienordnung festgelegten Studienziele erreicht haben. Insbesondere sollen sie den Nachweis ihrer Befähigung zu interdisziplinärer wissenschaftlicher Arbeit im Bereich europäischen Integration und der Transatlantischen Studien erbringen.

§ 8

Art und Umfang der Prüfung

(1) Die Prüfung zum "Master in Transatlantic Studies" besteht aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen und einer schriftlichen Abschußarbeit.

(2) Die Abschußarbeit wird in Deutsch verfaßt. Über die Verwendung anderer Sprachen entscheidet der Prüfungsausschuß im Benehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer und der Kandidatin oder dem Kandidaten.

(3) Das Thema der Abschußarbeit sprechen die Studierenden mit der Betreuerin oder dem Betreuer ab. Die Betreuerin oder der Betreuer ist Prüfungsberechtigte oder Prüfungsberechtigter der Philosophischen Fakultät III, Institut für Sozialwissenschaften der Humboldt-Universität zu Berlin oder des Fachbereichs für Politische Wissenschaft der Freien Universität Berlin; in fachlich begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuß eine Prüfungsberechtigte oder einen Prüfungsberechtigten der Humboldt-Universität zu Berlin oder der Freien Universität Berlin, die oder der nicht dem genannten Fachbereich bzw. der genannten Fakultät angehört, als Betreuerin oder Betreuer zulassen.

(4) Die Abschußarbeit umfaßt in der Regel 10.000 Wörter; sie darf den Umfang von 12.000 Wörtern nicht überschreiten.

(5) Die Betreuerin oder der Betreuer teilt dem Prüfungsausschuß das endgültige Thema der Abschußarbeit mit. Das Datum der Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. Die Bearbeitungsdauer beträgt drei Monate.

(6) Die Abschußarbeit ist jeweils in zweifacher Ausfertigung beim Prüfungsausschuß einzureichen. Bei der Abgabe der Abschußarbeit hat der Kandidat bzw. die Kandidatin schriftlich zu versichern, daß er seine bzw. sie ihre Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 9

Bewertung der Abschußarbeit

(1) Die Abschußarbeit wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern, die vom Prüfungsausschuß benannt werden, binnen eines Monats nach ihrer Abgabe bewertet. Erstgutachterin oder Erstgutachter ist die Betreuerin oder der Betreuer der Abschußarbeit. Die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter wird - nach Maßgabe des Themas der Arbeit - aus dem Kreise der Prüfungsberechtigten ausgewählt, die bei den beteiligten Hochschulen an der Durchführung des Zusatzstudiums beteiligt sind.

(2) In ihren schriftlichen Bewertungen sollen die Gutachterinnen oder die Gutachter unter anderem folgende Kriterien berücksichtigen:

- Fragestellung,
- Aufbau und Gliederung,

- Methode der Untersuchung und Darstellung,
- inhaltliche Bearbeitung des Themas,
- sprachlichen Ausdruck.

(3) Die Bewertung der Abschlußarbeit erfolgt nach der Notenskala gemäß § 5 Abs. 3.

(4) Weichen die Bewertungen voneinander ab, bestellt der Prüfungsausschuß eine Drittgutachterin oder einen Drittgutachter, die oder der zwischen den abweichenden Noten zu entscheiden hat. Das Drittgutachten ist binnen eines Monats zu erstellen.

(5) Ist die Abschlußarbeit mit "fail" bewertet worden, ist die Prüfung "nicht bestanden".

§ 10

Feststellung des Prüfungsergebnisses

(1) Der Prüfungsausschuß stellt das Ergebnis der Prüfung fest.

(2) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden gemäß § 5 Abs. 3 bewertet:

- „mit Auszeichnung bestanden“;
- „bestanden“;
- „nicht bestanden“.

Das Prädikat "mit Auszeichnung bestanden" ist vom Prüfungsausschuß dann zu erteilen, wenn die Abschlußarbeit und mindestens zwei der studienbegleitenden Prüfungsleistungen mit der Bestnote und die dritte studienbegleitende Prüfungsleistung mindestens mit der drittbesten Note bewertet wurden.

(3) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Prüfung bestanden, erhält sie oder er ein Zeugnis, in dem die absolvierten Module und die erzielten Noten sowie das Thema und die erzielte Note der Abschlußarbeit ausgewiesen sind.

(4) Außer dem Zeugnis erhält die Absolventin oder der Absolvent des Zusatzstudiums eine Urkunde über den "Master in Transatlantic Studies".

(5) Die Gradverleihung erfolgt durch die Universität, an der die Kandidatin oder der Kandidat die Abschlußarbeit angefertigt hat.

Das Zeugnis wird von der oder vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von der Betreuerin oder dem Betreuer der Abschlußarbeit unterzeichnet.

Die Urkunde wird unterzeichnet von der oder dem Beauftragten für das Masters-Programm der Universität, die den Grad verleiht, und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(6) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Prüfung nicht bestanden, so wird ihr oder ihm dies von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitgeteilt. Dabei wird sie oder er auch darüber informiert, wann sie oder er die Prüfung wiederholen kann.

§ 11

Versäumnis, Täuschung

(1) Die Prüfung gilt als "nicht bestanden", wenn die Abschlußarbeit ohne triftige Gründe nicht fristgemäß abgeliefert worden ist.

(2) Die für das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Werden die Gründe

anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes zu verlangen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis der Abschlußarbeit durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Abschlußarbeit mit "fail" bewertet.

(4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zum Gehör zu geben.

§ 12

Wiederholung

(1) Ist die Abschlußarbeit mit "fail" bewertet oder gilt sie als "fail", so kann die Abschlußarbeit einmal wiederholt werden. Hierfür hat die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb einer vom Prüfungsausschuß festgesetzten Frist (innerhalb von höchstens 45 Tagen) die Mängel der Abschlußarbeit zu beseitigen und eine Überarbeitung der Arbeit vorzunehmen. Der Prüfungsausschuß kann für die Wiederholung der Prüfung eine andere Betreuerin oder einen anderen Betreuer der Hausarbeit bestellen.

(2) Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist erlischt der Prüfungsanspruch und damit ist die Prüfung endgültig nicht bestanden, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(3) Ist die überarbeitete Abschlußarbeit mit "fail" bewertet oder gilt sie als "fail", so ist die Prüfung endgültig nicht bestanden.

§ 13

Ungültigkeit der Prüfungsleistungen

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei der Prüfung Unregelmäßigkeiten begangen und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses und der Urkunde bekannt, so hat der Prüfungsausschuß gemäß § 34 Abs. 8 BerlHG nachträglich die Prüfung für nicht bestanden zu erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Abschlußarbeit nicht erfüllt, ohne daß die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses und der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Master-Urkunde einzuziehen. Eine Entscheidung nach Abs. 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 14

Schlußbestimmung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin und der Freien Universität Berlin in Kraft.